

### **Vertrag zur Auftragsverarbeitung mit Systembetreuer**

Der folgende Vertrag dient der Absicherung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der von den Betrieben beauftragten Dienstleister, die mit vom Betrieb zur Verfügung gestellten Daten arbeitet.

Die meisten Dienstleister haben eigene Verträge, die sie vorlegen und verwandt haben wollen (bspw. DATEV).

# Vertrag zur Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten

(gem. Artikel 28 DSGVO)

im Rahmen der Wartung und Pflege von IT-Systemen

Auftragsverarbeiter/Auftragnehmer:

**Computerservice GmbH & Co.KG**

**Wartungsstraße 1  
33333 Musterstadt**

Auftraggeber:

..... **Handwerksbetrieb**  
....  
....

## **Präambel**

Dieser Vertrag konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich aus den Tätigkeiten (Auftragsverarbeitungen) des Auftragnehmers ergeben. Dieser Vertrag findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch ihn beauftragte Unterauftragnehmer (Subunternehmer) personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeiten.

Der Vertrag basiert auf den Regelungen des neuen Bundesdatenschutzgesetzes mit Stand vom 12.5.2017, nachfolgend BDSG genannt und der Datenschutzgrundverordnung vom 24.5.2016, nachfolgend DSGVO genannt.

In diesem Vertrag verwendete Begriffe sind entsprechend ihrer Definition in der DSGVO zu verstehen. Soweit Erklärungen im Folgenden „schriftlich“ zu erfolgen haben, ist die Schriftform nach § 126 BGB gemeint. Im Übrigen können Erklärungen auch in anderer Form erfolgen, soweit eine angemessene Nachweisbarkeit gewährleistet ist.

## **§ 1 Begriffsdefinitionen**

- (1) **Auftragsverarbeiter**  
Auftragsverarbeiter ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;
- (2) **Verantwortlicher**  
Verantwortlicher ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.
- (3) **Personenbezogene Daten**  
Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.
- (4) **Verarbeitung**  
Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag umfasst die Erhebung,

Veränderung, Abfrage, Offenlegung einschließlich Übermittlung und Löschung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers.

- (5) Weisung  
Eine Weisung erfolgt regelmäßig durch die Leistungsbeschreibung im Hauptvertrag, sie kann vom Auftraggeber jederzeit bei Bedarf in schriftlicher Form durch eine einzelne Weisung geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung).
- (6) Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten  
Eine Verletzung der Sicherheit, die zur unbeabsichtigten oder unrechtmäßigen Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von oder zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten geführt hat, die verarbeitet wurden.

## **§ 2 Gegenstand und Dauer der Verarbeitung**

- (1) Der Auftragnehmer betreut die EDV technischen Einrichtungen des Auftraggebers. Die Tätigkeiten umfassen die Installation, Wartung, Reparatur und Fernwartung der Anlage.
- (2) Eine genaue Beschreibung ist dem Hauptvertrag zu entnehmen.
- (3) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes, Verarbeitungsumfanges, sowie Verfahrensänderungen sind schriftlich zu vereinbaren.
- (4) Die Dauer der Verarbeitung ist im Hauptvertrag geregelt.

## **§ 3 Art und Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung**

- (1) Ein Zugriff auf personenbezogene und andere schutzwürdige Daten kann im Rahmen der in § 2 Absatz (1) aufgeführten Tätigkeit nicht ausgeschlossen werden. Systembedingt lässt sich ein möglicher Zugriff nicht auf bestimmte Datenarten beschränken. Bei den verarbeiteten Daten kann es sich z. T. auch um „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ gemäß Art. 9 DSGVO handeln.
- (2) Betroffen von der Datenverarbeitung sind die Mitarbeiter, Bewerber, Kunden und Lieferanten des Auftraggebers.
- (3) Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

## **§ 4 Pflichten des Auftragnehmers**

- (1) Der Auftragnehmer führt die Leistungen ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarung und nach Weisungen des Auftraggebers durch. Er verwendet Daten, die ihm im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrags bekannt geworden sind, nur für die vereinbarten Vertragszwecke im Hauptvertrag. Eine Verarbeitung oder Nutzung ohne Kenntnis des Auftraggebers oder zu eigenen Zwecken des Auftragnehmers ist nicht erlaubt. Kopien oder Duplikate werden nur im Rahmen notwendiger Datensicherungen (Verfügbarkeitskontrolle) erstellt, dabei werden alle Datensicherungsmedien durch eine dem technischen Stand entsprechende Verschlüsselung vor unbefugtem Zugriff geschützt.
- (2) Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen, allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Er beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung.
- (3) Personen, die Kenntnis von den im Auftrag verarbeiteten Daten erhalten können, haben sich schriftlich zur Vertraulichkeit zu verpflichten, soweit sie nicht bereits gesetzlich einer einschlägigen Geheimhaltungspflicht unterliegen.

- (4) Der Auftragnehmer sichert zu, dass die bei ihm zur Verarbeitung eingesetzten Personen vor Beginn der Verarbeitung mit den relevanten Bestimmungen des Datenschutzes und dieses Vertrags vertraut gemacht wurden. Entsprechende Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen sind angemessen regelmäßig zu wiederholen. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass zur Auftragsverarbeitung eingesetzte Personen hinsichtlich der Erfüllung der Datenschutzerfordernungen laufend angemessen angeleitet und überwacht werden.
- (5) Im Zusammenhang mit der beauftragten Verarbeitung hat der Auftragnehmer den Auftraggeber bei Erstellung und Fortschreibung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten sowie bei Durchführung der Datenschutzfolgeabschätzung zu unterstützen. Alle erforderlichen Angaben und Dokumentationen sind vorzuhalten und dem Auftraggeber auf Anforderung unverzüglich zuzuleiten.
- (6) Wird der Auftraggeber durch Aufsichtsbehörden oder andere Stellen einer Kontrolle unterzogen oder machen betroffene Personen ihm gegenüber Rechte geltend, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber im erforderlichen Umfang zu unterstützen, soweit die Verarbeitung im Auftrag betroffen ist.
- (7) Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen. Direkt an ihn gerichtete Anfragen wird er unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- (8) Der Auftragnehmer erfüllt die Vorgaben des § 38 BDSG und hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Als Beauftragter für den Datenschutz ist:

Name: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

bestellt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 5 Technische und organisatorische Maßnahmen**

- (1) Der Auftragnehmer sichert in seinem Verantwortungsbereich die Umsetzung und Einhaltung der vereinbarten allgemeinen und technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend § 64 BDSG zu, welche dokumentiert und bei Akzeptanz durch den Auftraggeber Bestandteil des Vertrags werden. Die konkreten technisch organisatorischen Maßnahmen beim Auftragnehmer sind in einer Anlage gesondert zu dokumentieren.
- (2) Ein Fernzugriff (Fernwartung) der IT-Komponenten beim Auftraggeber oder bei extern gehosteten System (ASP) ist nur zulässig, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
  - Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist ausdrücklich untersagt, insbesondere dürfen keine Daten über die Anwendungsprogramme verarbeitet und eingesehen werden.
  - Jeder Fernzugriff muss über eine User-ID mit Zeitstempel für die Ein- und Auswahl identifizierbar sein. Ein vom Auftraggeber unbemerkter Fernzugriff muss ausgeschlossen werden.
  - Für die Zugriffs- und Eingabekontrolle sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, die es dem Auftraggeber ermöglichen, die durchgeführten Tätigkeiten lückenlos nachzuvollziehen. Alle unbeobachteten Bedienungen einer Fernwartungssitzung müssen zu diesem Zweck als Mitschnitt aufgezeichnet und zwei Jahre revisionssicher aufbewahrt werden.
  - Einzelne Aufzeichnungen bzw. Mitschnitte der Fernwartungssitzungen sind dem Auftraggeber oder dem Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers auf Nachfrage

- zur Verfügung zu stellen. Die Auswahl trifft der Auftraggeber. Dabei sind maximal vier Aufzeichnungen pro Kalenderjahr dem Auftraggeber in einem StandardvideofORMAT für eine Stichprobenkontrolle kostenfrei zur Verfügung zu stellen, für weitere Aufzeichnungen kann der Auftragnehmer eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Rücksprache in Rechnung stellen.
- Für den Fernzugriff ist eine Zwei-Faktor-Authentifizierung vorzusehen, beispielsweise über Passwort und Smartcard, Token etc.
  - Ein Fernzugriff von einem Telearbeitsplatz ist grundsätzlich nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig, da das Sicherheitsrisiko sehr hoch ist und die Kontrollmöglichkeiten der verantwortlichen Stelle sehr eingeschränkt sind. Voraussetzung für die Nutzung eines Telearbeitsplatzes ist immer eine Einzelfallprüfung. Der Prüfbericht ist Bestandteil der technisch organisatorischen Maßnahmen dieser Vereinbarung und damit dem Auftraggeber zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. In jedem Fall ist ein Fernzugriff über öffentliche Hotspots untersagt.
  - Der Fernzugriff muss verschlüsselt erfolgen.
  - Die Fernsteuerung eines Arbeitsplatzes (Host) darf nur nach Anmeldung und Zustimmung des Auftraggebers oder einer von dieser autorisierten Person durchgeführt werden. Der ferngesteuerte Host muss jederzeit die Möglichkeit haben, die Verbindung über ein Menü zu beenden. Alle Bedienungen durch das Systemhaus (Client) müssen auf dem ferngesteuerten Host visuell mitverfolgt werden können.
  - Die Routerkonfiguration darf nur einem autorisierten bzw. eingeschränktem Personenkreis möglich sein. Alle Änderungen müssen mit Zeitstempel und Name des verantwortlichen Technikers protokolliert werden. Auch hierfür wird eine Aufzeichnung zwingend erforderlich.
- (3) Die Datensicherheitsmaßnahmen können der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung entsprechend angepasst werden, solange das hier vereinbarte Niveau nicht unterschritten wird. Zur Aufrechterhaltung der Informationssicherheit erforderliche Änderungen hat der Auftragnehmer unverzüglich umzusetzen. Änderungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Wesentliche Änderungen sind zwischen den Parteien zu vereinbaren.
- (4) Soweit die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht oder nicht mehr genügen, benachrichtigt der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich.
- (5) Der Auftragnehmer sichert zu, dass die im Auftrag verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.
- (6) Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Ausgenommen sind technisch notwendige, temporäre Vervielfältigungen, soweit eine Beeinträchtigung des hier vereinbarten Datenschutzniveaus ausgeschlossen ist.
- (7) Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers im Einzelfall gestattet. Soweit eine solche Verarbeitung erfolgt, ist vom Auftragnehmer sicherzustellen, dass dabei ein diesem Vertrag entsprechendes Niveau an Datenschutz und Datensicherheit aufrechterhalten wird und die in diesem Vertrag bestimmten Kontrollrechte des Auftraggebers uneingeschränkt auch in den betroffenen Privatwohnungen ausgeübt werden können. Die Verarbeitung von Daten im Auftrag mit Privatgeräten ist unter keinen Umständen gestattet.
- (8) Dedizierte Datenträger, die vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet und unterliegen der laufenden Verwaltung. Sie sind jederzeit angemessen aufzubewahren und dürfen unbefugten Personen nicht zugänglich sein. Ein- und Ausgänge werden dokumentiert.
- (9) Der Auftragnehmer führt den regelmäßigen Nachweis der Erfüllung seiner Pflichten, insbesondere der vollständigen Umsetzung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen. Der Nachweis ist dem Auftraggeber spätestens alle 12

Monate unaufgefordert und sonst jederzeit auf Anforderung zu überlassen. Der Nachweis kann durch genehmigte Verhaltensregeln oder ein genehmigtes Zertifizierungsverfahren erbracht werden.

## **§ 6 Regelungen zur Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten**

- (1) Im Rahmen des Auftrags verarbeitete Daten wird der Auftragnehmer nur entsprechend der getroffenen Vereinbarung oder nach Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder sperren.
- (2) Den entsprechenden Weisungen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer jederzeit und auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus Folge leisten.

## **§ 7 Hinzuziehung von Subunternehmern**

- (1) Aufträge an Subunternehmer durch den Auftragnehmer dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers vergeben werden.
- (2) Die Auftragsvergabe an Subunternehmer muss schriftlich erfolgen. Der Auftragnehmer hat den Subunternehmer sorgfältig auszuwählen. Er hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung durch den Subunternehmer und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Subunternehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Dem Auftraggeber ist auf Verlangen eine Ausfertigung des Auftrages sowie der Prüfdokumentation zur Verfügung zu stellen.
- (3) Wenn Subunternehmer durch den Auftragnehmer eingeschaltet werden, so werden die vertraglichen Vereinbarungen so gestaltet, dass sie den Anforderungen dieser Vereinbarung entsprechen. Dem Auftraggeber sind Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend dieser Vereinbarung einzuräumen. Ebenso ist der Auftraggeber berechtigt, auf schriftliche Anforderung vom Auftragnehmer Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Unterauftragnehmers zu erhalten, erforderlichenfalls auch durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen.
- (4) Die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Subunternehmers sind eindeutig voneinander abzugrenzen.
- (5) Kommt der Subunternehmer seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet hierfür der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber.
- (6) Als Datenverarbeitung von Subunternehmern werden nicht sogenannte notwendige Nebenleistungen von Externen beim Auftragnehmer angesehen, wie Reinigungsleistungen, Telekommunikationsleistungen und Hosting-Dienste, Entsorger für Papier und Datenträger, Wartungsarbeiten etc.

## **§ 8 Rechte und Pflichten des Auftraggebers**

- (1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der beauftragten Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte von Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.
- (2) Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge oder Weisungen dokumentiert. In Eilfällen können Weisungen mündlich erteilt werden. Solche Weisungen wird der Auftraggeber unverzüglich dokumentiert bestätigen.
- (3) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen beim Auftragnehmer in angemessenem Umfang selbst oder durch Dritte, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie

sonstige Kontrollen vor Ort zu kontrollieren. Den mit der Kontrolle betrauten Personen ist vom Auftragnehmer soweit erforderlich Zutritt und Einblick zu ermöglichen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, erforderliche Auskünfte zu erteilen, Abläufe zu demonstrieren und Nachweise zu führen, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind.

- (5) Kontrollen beim Auftragnehmer haben ohne vermeidbare Störungen seines Geschäftsbetriebs zu erfolgen. Soweit nicht aus vom Auftraggeber zu dokumentierenden, dringlichen Gründen anders angezeigt, finden Kontrollen nach angemessener Vorankündigung und zu Geschäftszeiten des Auftragnehmers, sowie nicht häufiger als alle 12 Monate statt. Soweit der Auftragnehmer den Nachweis der korrekten Umsetzung der vereinbarten Datenschutzpflichten (siehe Kap. 5) erbringt, soll sich eine Kontrolle auf Stichproben beschränken.

## **§ 9 Meldepflicht bei Datenschutzverletzungen**

- (1) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber umgehend und möglichst innerhalb von 72 Stunden bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers sowie in Fällen eines Verstoßes gegen die in diesem Auftrag getroffenen Festlegungen. Dies gilt explizit auch für die unrechtmäßige Kenntniserlangung von Daten. Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit an den Daten beim Auftraggeber liegt.
- (2) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich von Kontrollen oder Maßnahmen von Aufsichtsbehörden oder anderen Dritten, soweit diese Bezüge zur Auftragsverarbeitung aufweisen.
- (3) Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber bei dessen Pflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

## **§ 10 Weisungen**

- (1) Der Auftraggeber behält sich hinsichtlich der Verarbeitung im Auftrag ein umfassendes Weisungsrecht vor.
- (2) Auftraggeber und Auftragnehmer benennen die zur Erteilung und Annahme von Weisungen ausschließlich befugten Personen:

Ansprechpartner beim Auftraggeber: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner beim Auftragnehmer: \_\_\_\_\_

- (3) Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der benannten Personen sind der anderen Partei Nachfolger bzw. Vertreter unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.
- (5) Der Auftragnehmer hat ihm erteilte Weisungen und deren Umsetzung zu dokumentieren.

## **§ 11 Rückgabe und Löschung personenbezogener Daten nach Vertragsende**

- (1) Nach Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer sämtliche in seinem Besitz befindlichen Unterlagen, Datenträger oder sonstigen Ergebnisse auf Wunsch des Auftraggebers physisch zu löschen bzw. diesem restlos mit der Erklärung zurückgeben, dass sich keine weiteren Kopien beim Auftragnehmer oder bei Unterauftragnehmern befinden. Beim Auftragnehmer gespeicherte Daten sind physisch zu löschen. Die Löschung ist zu dokumentieren. Test- und Ausschussmaterial ist unverzüglich zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Eine physische Vernichtung erfolgt gemäß DIN 66399-2 min. Sicherheitsstufe P-3
- (3) Auftragnehmer hat den Nachweis der ordnungsgemäßen Vernichtung zu führen und dem Auftraggeber unverzüglich vorzulegen.
- (4) Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer den jeweiligen Aufbewahrungsfristen entsprechend auch über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung dem Auftraggeber bei Vertragsende übergeben.

## **§ 12 Haftung**

- (1) Für den Ersatz von Schäden, die eine Person wegen einer unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, haften Auftraggeber und Auftragnehmer als Gesamtschuldner.
- (2) Der Auftragnehmer trägt die Beweislast dafür, dass ein Schaden nicht Folge eines von ihm zu vertretenden Umstandes ist, soweit die relevanten Daten unter dieser Vereinbarung verarbeitet wurden. Solange dieser Beweis nicht erbracht wurde, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erste Anforderung von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung gegen den Auftraggeber erhoben werden.
- (3) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden, die der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter bzw. die von ihm mit der Vertragsdurchführung Beauftragten oder die von ihm eingesetzten Subdienstleister im Zusammenhang mit der Erbringung der beauftragten vertraglichen Leistung schuldhaft verursachen.
- (4) Nummern (2) und (3) gelten nicht, soweit der Schaden durch die korrekte Umsetzung der beauftragten Dienstleistung oder einer vom Auftraggeber erteilten Weisung entstanden ist.

## **§ 13 Sonderkündigungsrecht**

- (1) Der Auftraggeber kann den Hauptvertrag und diese Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen („außerordentliche Kündigung“), wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieser Vereinbarung vorliegt, der Auftragnehmer eine rechtmäßige Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert.
- (2) Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer die in dieser Vereinbarung bestimmten Pflichten, insbesondere die vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen in erheblichem Maße nicht erfüllt oder nicht erfüllt hat.
- (3) Bei unerheblichen Verstößen setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Abhilfe. Erfolgt die Abhilfe nicht rechtzeitig, so ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung wie in diesem Abschnitt beschrieben berechtigt.

- (4) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Kosten zu erstatten, die diesem durch die verfrühte Beendigung des Hauptvertrages oder dieses Vertrages in Folge einer außerordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber entstehen.

#### **§ 14 Sonstiges**

- (1) Beide Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der jeweils anderen Partei auch über die Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln. Bestehen Zweifel, ob eine Information der Geheimhaltungspflicht unterliegt, ist sie bis zur schriftlichen Freigabe durch die andere Partei als vertraulich zu behandeln.
- (2) Sollte Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.
- (3) Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.
- (4) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der im Auftrag verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
- (5) Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

---

(Ort, Datum)

---

(Auftragnehmer)

---

(Ort, Datum)

---

(Auftraggeber)